

Satzung

des

EURYTHMEUM e.V. Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„EURYTHMEUM e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung, insbesondere:

1. Weiterentwicklung und Forschung auf allen Gebieten der eurythmischen Bewegungskunst sowohl in künstlerischer, als auch pädagogischer und therapeutischer Eurythmie auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.
2. Veranstaltung von Eurythmieaufführungen.
3. Führung, Erhaltung und Erweiterung einer Ausbildungsstätte für Eurythmie zum Zwecke der Ausbildung von EurythmistInnen.
4. Fruchtbarmachen der Eurythmie für die Allgemeinbildung, für die Hebung der Gesundheit der arbeitenden Menschen und im besonderen für die Ausbildung junger Menschen. Auf diese Weise soll die Eurythmie eine wichtige sozialpädagogische und sozialhygienische Aufgabe übernehmen.
5. Aufbringen der für diese Kulturaufgaben nötigen Mittel sowie Gewähren von Studienhilfen an mittellose Studierende.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht ihnen ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht zu. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen, insbesondere Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, die der Verein erhält, können im Wege der Weiterleitung, also bevor sie in den Vermögensbestand der Vereinsmittel aufgenommen werden, unmittelbar an Institutionen, insbesondere an die Stiftung Eurythmeum, weitergegeben werden, sofern die eurythmische Zielsetzung gem. § 2 der Satzung bei dem Empfänger in gleicher Weise nachhaltig gewährleistet und gefördert wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Ziele als berechtigt anerkennt und sie durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützen will.
Auch juristische Personen können in obigem Sinne Mitglied werden.
Der Verein besteht aus Mitgliedern, die einen jährlichen Beitrag entrichten.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und wird von diesem durch die Übergabe einer Mitgliedskarte bestätigt.
2. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß ein Mitglied aus dem Verein, ohne Angabe von Gründen, ausschließen.
4. Studenten des EURYTHMEUMS sind während ihres Studiums Gastmitglieder des Vereins, ohne Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag der korporativen Mitglieder wird vom Vorstand mit diesen vereinbart.
Die ständigen Mitarbeiter des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.
2. In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Liegt kein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlassung des Beitrags vor, erlischt die Mitgliedschaft nach 3 Jahren bei ausstehender Zahlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und hat mindestens 4 Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Lehrerkollegium bzw. Bühnenkollegium angehören müssen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder aus dem Lehrer- bzw. Bühnenkollegium erhalten Bezüge aus ihrer Tätigkeit als Lehrer bzw. BühneneurythmistIn Der Vorstand trägt die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Lehrerkollegium bzw. Bühnenkollegium hat das Vorschlagsrecht für die beiden Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1. Das Amt beginnt jeweils am 1. Juli.
Werden innerhalb dieser Periode weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt, so gilt diese Wahl nur bis zum Ende der Periode.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus dem Vorstand aus, dann können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
4. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands, in allen wesentlichen Fragen des Vereins, kann vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Beirat, als beratendes Organ, gebildet werden. Er kann nach der Wahl vom Vorstand von diesem auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und nach Bedarf einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen teil.
5. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden.
6. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.

§ 6 Kollegium

Für die künstlerische und pädagogische Arbeit ist das Bühnenkollegium bzw. das Lehrerkollegium des EURYTHMEUMS verantwortlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In den ersten sechs Monaten jedes Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn ein Bedürfnis dazu besteht oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt.
Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor Abhaltung an alle Mitglieder zu versenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstands, seine Entlastung, über Satzungsänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, über die Auflösung und alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben, oder entfällt sein bisheriger Zweck, dann fällt das Vereinsvermögen, in nachstehender Reihenfolge, an die folgenden gemeinnützigen Organisationen:

1. Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., Arbeitszentrum Stuttgart
oder
2. Bauverein Stuttgarter Anthroposophen e.V. in Stuttgart
oder
3. einen Verein mit ähnlichen gemeinnützigen Zwecken.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins, dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 10 Satzungserweiterung

Formale Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister oder der zuständigen Behörde (z.B. Finanzamt) verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Fassung vom 07. Juni 2015